

## Ist die Teilnahme an einer Mitarbeiterversammlung Arbeitszeit?

Die **zeitliche Lage** einer Mitarbeiterversammlung (MA-Versammlung)<sup>1</sup> und die **Vergütung** für die Dauer der Teilnahme sind in der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese Freiburg ausdrücklich geregelt.

In § 21 Abs. 4 MAVO heißt es:

Jährlich eine MA-Versammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser MA-Versammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die MA-Versammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.

Das bedeutet:

Die Teilnahme an bestimmten MA-Versammlungen, die **während** der Arbeitszeit stattfinden, ist wie Arbeitszeit zu vergüten. MA-Versammlungen, die **außerhalb** der Arbeitszeit stattfinden, werden nur ausnahmsweise wie Arbeitszeit vergütet.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Fragen:

- Welche MA-Versammlungen sind gemeint?
- Was bedeutet „während“ der Arbeitszeit? Ist die individuelle (persönliche) oder betriebsübliche Arbeitszeit gemeint?
- Was sind „dienstliche Gründe“, die gegen eine MA-Versammlung während der Arbeitszeit sprechen? Mit anderen Worten: In welchen Fällen darf die MA-Versammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und die Teilnahme gilt trotzdem als Arbeitszeit?

---

<sup>1</sup> Zur Einberufung, zu den Aufgaben und zum Verfahren einer Mitarbeiterversammlung lesen Sie unsere Arbeitshilfe: „Die Mitarbeiterversammlung - §§ 21, 22 MAVO“ auf unserer Homepage unter der Rubrik A-Z, Mitarbeiterversammlung - §§ 21, 22 MAVO: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

## **1. Welche MA-Versammlungen werden erfasst?**

Gemeint ist hier die jährliche ordentliche von der MAV einzuberufende MA-Versammlung. Diese soll grundsätzlich während der Arbeitszeit stattfinden und die Teilnahme ist wie Arbeitszeit zu vergüten.<sup>2</sup>

§ 21 Abs. 4 Satz 1 MAVO gibt einen gesetzlichen Mindestrahmen vor. Das bedeutet, dass die MAV mit dem Dienstgeber vereinbaren kann, dass mehr als eine MA-Versammlung im Jahr während der Arbeitszeit stattfindet.

In Bezug auf die zeitliche Lage der MA-Versammlungen, die auf Wunsch der Mitarbeiterschaft (1/3 der Wahlberechtigten) oder auf Verlangen des Dienstgebers einberufen wird, enthält die MAVO keine Regelung. Es ist aber davon auszugehen, dass die Teilnahme an MA-Versammlungen, die auf Initiative des Dienstgebers stattfinden oder deren Durchführung während der Arbeitszeit der Dienstgeber zugestimmt hat, wie Arbeitszeit zu vergüten ist.<sup>3</sup>

## **2. Was bedeutet „während“ der Arbeitszeit?**

Arbeitszeit ist hier die Zeit, während der ein wesentlicher Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben in der Einrichtung erfüllen.<sup>4</sup> Gemeint ist somit die betriebsübliche bzw. **einrichtungübliche Arbeitszeit**.

Bei einer Kindertagesstätte beispielsweise wären dies die Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten (Montag bis Freitag). Bei einem Krankenhaus hingegen wird – mit Ausnahme der Verwaltung – auch am Wochenende gearbeitet, so dass sich die einrichtungübliche Arbeitszeit nicht nur auf die Zeitspanne Montag bis Freitag bezieht.

Bei der Festlegung der zeitlichen Lage der MA-Versammlung ist deshalb darauf zu achten, dass möglichst viele Teilnahmeberechtigten während ihrer (individuellen) Arbeitszeit an der MA-Versammlung teilnehmen können. Deshalb wäre eine MA-Versammlung an einem Samstag oder Sonntag wohl nicht zielführend.

## **3. Was sind „dienstliche Gründe“?**

Liegen dienstliche Gründe vor, darf die MA-Versammlung außerhalb der einrichtungüblichen Arbeitszeit stattfinden, ohne dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Freizeitopfer erbringen müssen. Denn die Dauer der Teilnahme wird in diesem Fall ausnahmsweise wie Arbeitszeit bewertet.

---

<sup>2</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Rahmenordnung für eine MAVO, § 21 Rn. 34; Beyer, in: Freiburger Kommentar zur Rahmenordnung für eine MAVO, § 21 Rn. 17.

<sup>3</sup> Hartmeyer, in: Eichstätter Kommentar zur Rahmenordnung für eine MAVO, § 21 Rn. 41.

<sup>4</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 21 Rn. 35; Beyer, in: Freiburger Kommentar § 21 Rn. 17.

Es muss sich um dienstliche Belange handeln, die es unmöglich machen, dass die MA-Versammlung während der (einrichtungsspezifischen) Arbeitszeit stattfindet.<sup>5</sup>

Das trifft beispielsweise auf die Unterrichtszeiten einer Schule und die Betreuungszeiten einer Kindertagesstätte zu.<sup>6</sup> Hier kann die MA-Versammlung nur dann während der (einrichtungsspezifischen) Arbeitszeit stattfinden, wenn die Einrichtung für die Dauer der MA-Versammlung geschlossen wird. Eine zeitweise Schließung würde den betrieblichen Ablauf aber erheblich beeinträchtigen. Somit liegt ein dienstlicher Grund für eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 MAVO vor. Das gilt nicht nur für die Jahresversammlung.

Bei größeren Einrichtungen hingegen (evtl. mit Schichtbetrieb) kann die MA-Versammlung in der Regel nicht so terminiert werden, dass möglichst alle Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an einer Veranstaltung teilnehmen können. Für diese Einrichtungen kommen deshalb Teilversammlungen in Betracht, §§ 21, 4 MAVO.

#### **4. Inwiefern besteht ein Anspruch auf Vergütung?**

Nach der Neuregelung des § 21 Abs. 4 Satz 2 MAVO ist die Zeitdauer der Teilnahme an der (jährlichen) MA-Versammlung, die **während der einrichtungsüblichen Arbeitszeit** oder **aus einrichtungsspezifischen Gründen außerhalb** der (einrichtungsüblichen) Arbeitszeit stattfindet, und die zusätzliche Wegezeit **wie Arbeitszeit zu vergüten**. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter an der MA-Versammlung teilnimmt.

Die Vergütungspflicht entfällt bei einer unrechtmäßig durchgeführten MA-Versammlung (außerhalb der einrichtungsüblichen Arbeitszeit ohne dienstlichen Grund) jedoch nicht, wenn der Dienstgeber nicht auf diese Unrechtmäßigkeit und die Konsequenzen für die Vergütung hingewiesen hat.<sup>7</sup>

Die Bewertung und Vergütung als Arbeitszeit erfolgt auch dann, wenn die MA-Versammlung zwar innerhalb der einrichtungsüblichen, aber **außerhalb der individuellen (persönlichen) Arbeitszeit** des evtl. Teilzeitbeschäftigten stattfindet.<sup>8</sup> Das bedeutet, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit an der MA-Versammlung teilnehmen, einen Anspruch auf Vergütung für die Dauer der Teilnahme haben. Das gilt z.B. auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während ihrer Elternzeit an der MA-Versammlung teilnehmen.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 21 Rn. 37; Beyer, in: Freiburger Kommentar § 21 Rn. 17.

<sup>6</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 21 Rn. 39.

<sup>7</sup> Beyer, in: Freiburger Kommentar § 21 Rn. 18.

<sup>8</sup> Beyer, in: Freiburger Kommentar § 21 Rn. 18.

<sup>9</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 21 Rn. 47.

## 5. Werden Fahrtkosten erstattet?

Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 MAVO werden die **notwendige Fahrtkosten** für jährlich höchstens zwei MA-Versammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufenen MA-Versammlungen von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

**Notwendig** sind die Fahrtkosten, die zum räumlichen Erreichen der MA-Versammlung erforderlich und angemessen sind.<sup>10</sup>

Das sind zum Beispiel die Fahrtkosten von der Wohnung zum Dienstort, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zur Versammlung extra anreisen muss. Das wäre der Fall, wenn die MA-Versammlung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit oder außerhalb der Einrichtung stattfindet.

Die **Höhe der Fahrtkostenerstattung** ergibt sich aus der Reisekostenregelung, die für die Einrichtung gilt. Für Einrichtungen der verfassten Kirche gilt die Reisekostenordnung der Erzdiözese Freiburg, die zum Teil auf das Landesreisekostengesetz (LRKG) verweist (Anlage 3b zur AVO).<sup>11</sup> Für Einrichtungen der Caritas ist nach der Anlage 13a zu den AVR entscheidend, ob die Einrichtung oder Dienststelle eine eigene Reisekostenregelung hat. Fehlt eine eigene Regelung, gilt in der Regel die diözesane Reisekostenordnung. Das ist die Anlage 3b zur AVO.

## 6. Fazit:

Die Zeit der Teilnahme an der **jährlichen** MA-Versammlung, die **während** der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, oder aus **dienstlichen Gründen außerhalb** der einrichtungsüblichen Arbeitszeit stattfindet, ist wie Arbeitszeit zu vergüten. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit an dieser Versammlung teilnehmen.

Für alle anderen MA-Versammlungen gilt: Die Zeit der Teilnahme an MA-Versammlungen, die mit **Einverständnis des Dienstgebers** innerhalb oder außerhalb der einrichtungsüblichen Arbeitszeit stattfinden, sind wie Arbeitszeit zu vergüten.

**Merke:** MA-Versammlungen, die **außerhalb** der einrichtungsüblichen Arbeitszeit stattfinden, sind nur dann wie Arbeitszeit zu vergüten, wenn ein einrichtungsspezifischer Grund oder das Einverständnis des Dienstgebers vorliegen.

<sup>10</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 21 Rn. 53; Beyer, in: Freiburger Kommentar § 21 Rn. 20.

<sup>11</sup> zu finden auf unserer Homepage DiAG A, unter der Rubrik Recht, Ordnungen, AVO, Anlage 3b: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)